

Artenschutzprüfung (Stufe I)

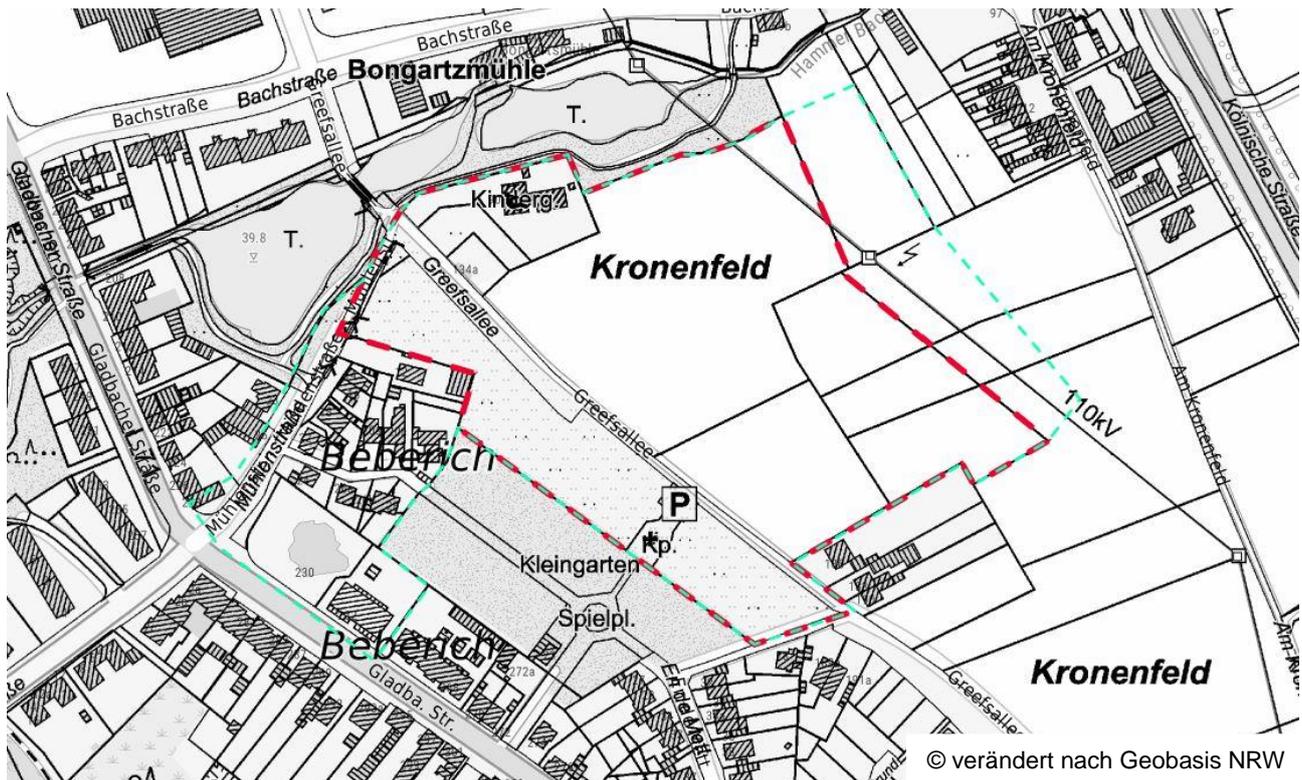
zum Bebauungsplan Nr.195

„Greefsallee zwischen der Mühlenstraße und der Straße En de Mett“

und

zur 94. Flächennutzungsplanänderung „Kronenfeld-Greefsallee-Mühlenstraße“

in Viersen



Haan, August 2024

Verfasser:



ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH

Zur Pumpstation 1

42781 Haan

Telefon: 02129 / 566 20 90

Telefax: 02129 / 566 20 916

E-Mail: mail@isr-planung.de



Gliederung

1. Anlass und Aufgabenstellung	1
2. Rechtliche Grundlagen	2
2.1 Ablaufdiagramm / Prüfkaskade einer Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)	4
3. Lage und Bestand des Untersuchungsgebiets	5
4. Fotodokumentation	7
5. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)	9
5.1 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums	9
5.1.1 Auswertung des Fundortkatasters LINFOS	13
5.2 Ortsbegehung	13
5.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren	14
5.4 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit	17
6. Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen	22
7. Fazit	23
8. Quellen- und Literaturverzeichnis	24



1. Anlass und Aufgabenstellung

Die vorliegende Artenschutzprüfung wurde im Zuge der 94. Flächennutzungsplanänderung „Kronenfeld-Greefsallee-Mühlenstraße“ sowie im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 195 „Greefsallee zwischen der Mühlenstraße und der Straße En de Mett“ in Viersen erstellt.

Der Bebauungsplan Nr. 195 verfolgt das Ziel, Flächen für einen hochwertigen Wohnraum in Form von Einfamilienhäusern und Doppelhäusern zur Verfügung zu stellen. Zudem soll der hohen Nachfrage an Wohnraum, vor allem der Eigentumsbildung weiterer Bevölkerungskreise entsprochen und Teilflächen für eine Wohnnutzung erschlossen werden. Hierzu ist die Arrondierung der Bestandsbebauung im Osten der Ortslage Unterbeberich vorgesehen. Das beabsichtigte Wohngebiet wird sich aufgrund der städtebaulichen Erweiterung nahtlos in die vorhandene Bauungs- und Nutzungsstruktur einfügen.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Zuge der geplanten Rodungs- und Bauarbeiten ausschließen zu können, wurde die vorliegende Artenschutzprüfung erstellt.

Im Rahmen des Verfahrens wurde eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie Begehungen des Geländes durchgeführt, um mögliche streng oder besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Untersuchungsgebiets festzustellen und zu prüfen, ob durch die geplanten Rodungs- und Bauarbeiten ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vorbereitet wird.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgte basierend auf der nachfolgenden Verwaltungsvorschrift sowie folgenden Leitfäden:

- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz 2016)
- Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Hrsg. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen von 2011)
- Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring –“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen aktualisiert 2021



2. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010. Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahr 2002 wurden neue Regelungen zum Artenschutz eingeführt. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz von nationalen oder europäischen Verordnungen und Richtlinien unterliegen. Diese Arten unterliegen einem besonderen Schutz.

§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert die besonders und streng geschützten Arten:

Besonders geschützte Arten

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind;

Streng geschützte Arten,

- a) die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Der § 44 Abs. 1 BNatSchG macht Vorgaben zum Artenschutz:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötungsverbot)
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, (Störungsverbot)
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Zerstörungsverbot)
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören



Das Bundesnaturschutzgesetz sieht bei zulassungspflichtigen Planungen vor, im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten zu betrachten.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- Besonders geschützte Arten
- Europäische Vogelarten
- Streng geschützte Arten inkl. Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang A
- EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

In NRW unterliegen 1100 Tierarten einer der genannten Schutzarten, die sich aber in der Planungspraxis nicht sinnvoll abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde sind nach BNatSchG alle „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Sie werden jedoch – wie auch alle anderen nicht planungsrelevanten Arten - bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

In NRW hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der zu betrachtenden Arten erstellt, die als planungsrelevante Arten geführt werden. Wichtige Kriterien für die Auswahl sind ein rezentes oder bodenständiges Vorkommen der Art in NRW und ein regelmäßiges Vorkommen bei Zugarten. Für die europäischen Vogelarten gelten weitere Kriterien. So werden alle in der Roten Liste als gefährdet gelistete Arten, alle Koloniebrüter und streng geschützten Arten sowie Arten des Anhangs 1 Vogelschutz-RL als planungsrelevant geführt.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten weisen grundsätzlich einen guten Erhaltungszustand auf. Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit ist im Regelfall davon auszugehen, dass bei den Arten nicht gegen ein Zugriffsverbot verstoßen wird. Eine nähere Betrachtung der einzelnen Arten im Rahmen der Artenschutzprüfung erfolgt nicht, die Arten werden zusammengefasst untersucht.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz wird geprüft, welche der in NRW sogenannten „planungsrelevanten Arten“ im Untersuchungsgebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen können. Hierbei werden die spezifischen Eingriffswirkungen des Bauvorhabens den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)

> wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe II der Prüfung erforderlich

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)

> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe III der Prüfung notwendig

Stufe III: Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen und ggf. Zulassung von Ausnahmen von Verboten).



2.1 Ablaufdiagramm / Prüfkaskade einer Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)

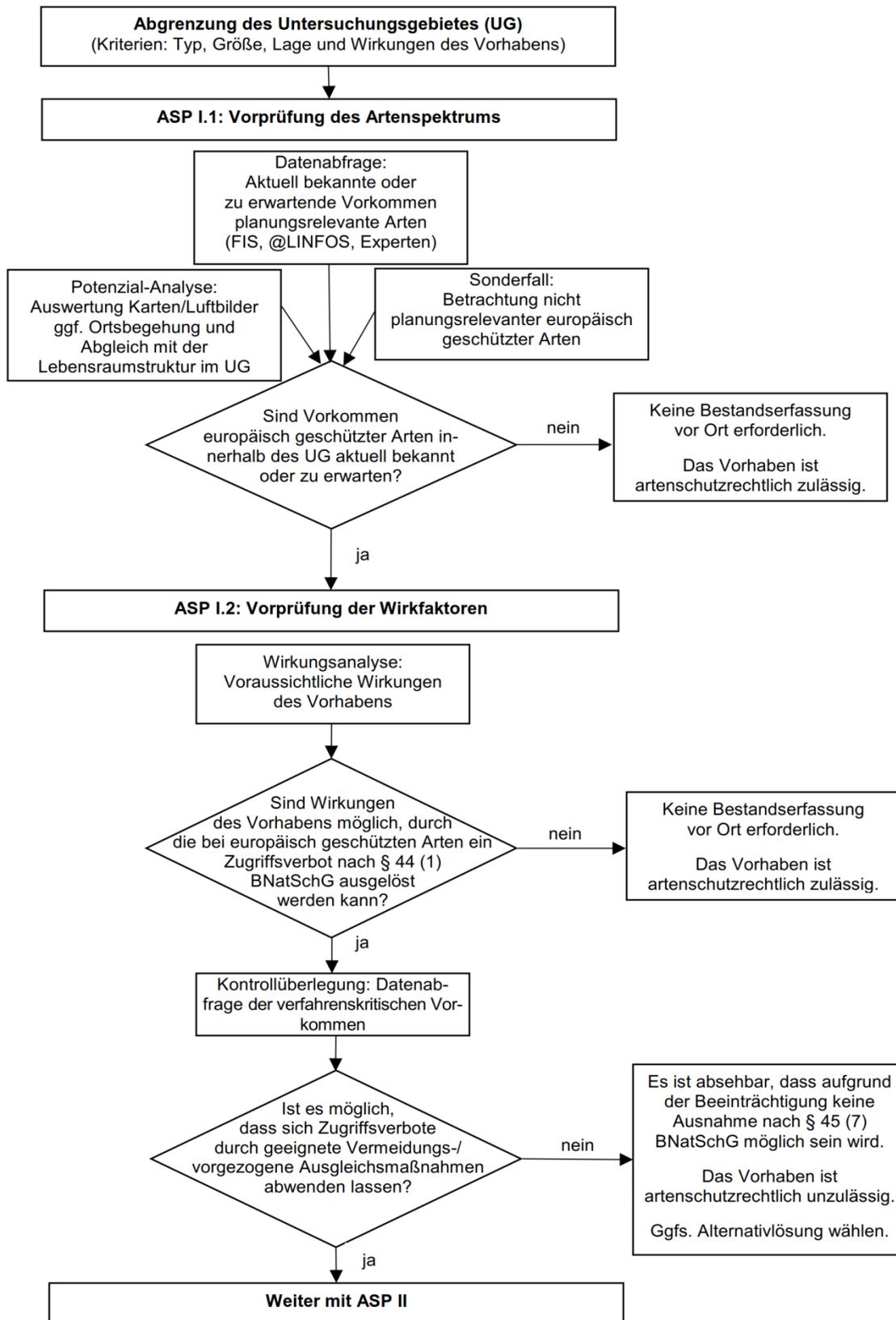


Abbildung 1: Ablaufdiagramm ASP Stufe I (Quelle: Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen, S. 7)

3. Lage und Bestand des Untersuchungsgebiets



Abbildung 2: Abgrenzung des Plangebietes (rot markiert: Bebauungsplan; türkis markiert: Flächennutzungsplanänderung) sowie des Untersuchungsgebietes (gelb markiert) im Luftbild (© verändert nach Geobasis NRW)

Das Plangebiet befindet sich in der Ortslage Unterbeberich der Stadt Viersen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes stellt sich im Bestand im Osten als intensiv genutzte Ackerfläche dar, die von einer Hochspannungsfreileitung in nordwestlicher Richtung überspannt wird. Westlich angrenzend, getrennt durch die Greefsallee, erstrecken sich Wiesenflächen. Im Nordwesten befindet sich eine freiwachsende Strauchhecke sowie eine befestigte Schotterfläche, die zum Waldorfkindergarten gehören. Die im Südwesten stehende Kapelle wird durch Einzelbäume und Schnitthecken umschlossen. Zudem verläuft von Nordwesten nach Südwesten die Greefsallee durch das Plangebiet, die durch eine einzelne Baumgruppe gegliedert wird.

Begrenzt wird das Plangebiet:

- im Norden durch den Hammer Bach mit angrenzendem Fußweg,
- im Osten durch Ackerflächen
- im Süden durch Bestandsbebauungen
- im Westen durch Bestandsbebauungen und die Anlage des Stadtverbandes der Kleingärtner eV Viersen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 195 umfasst eine Größe von ca. 4,9 ha und beinhaltet die Flurstücke 407, 416, 417, 698, 939, 940, 1022, 1033, 1064, 1066, 1071(tlw.), 1074, 1075 ,1076, 1077 (tlw) in der Gemarkung Viersen, Flur 20.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches kann der Planzeichnung des Bebauungsplanes entnommen werden.

Der Geltungsbereich der 94. Flächennutzungsplanänderung weicht von dem des Bebauungsplanes Nr. 195 ab. So befinden sich noch Teile der westlichen Wohnbebauung sowie eine Kindertagesstätte



entlang der Mühlenstraße sowie Freiflächen beidseitig der Freileitung innerhalb des Plangebietes der Flächennutzungsplanänderung.

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet, in dem die avifaunistischen Kartierungen durchzuführen sind, weicht von den Geltungsbereichen des Bebauungsplanes Nr. 195 und der 94. Flächennutzungsplanänderung ab.

Im Methodenhandbuch wird bei größeren Vorhaben als Untersuchungsgebiet das Vorhabengebiet zuzüglich eines Radius von ≥ 500 m vorgeschlagen. Von diesen Vorschlägen kann begründet abgewichen werden, wenn die vorhabenbedingten Wirkfaktoren eine Reduzierung oder Erweiterung des Untersuchungsgebietes veranlassen.

Das Plangebiet befindet sich im Randbereich der Ortslage Unterbeberich, welche durch eine aufgelockerte Bebauung geprägt ist.

Nördlich des Geltungsbereiches befindet sich der Hammer Bach, der durch ein Wehr aufgestaut wird. Aufgrund dessen hat sich der Bach an dieser Stelle zu einem Teich ausgebildet. In den Randbereichen stocken Sträucher und Bäume sowie dichtes Schilf. Zur Überquerung des Gewässers wurde eine Brücke errichtet, die rege von der ansässigen Bevölkerung genutzt wird. Auch kleinere Stege im Wasser konnten beobachtet werden. Die angrenzende Wiese wies eine intensive Nutzung sowie einen querenden Fußweg mit Sitzbänken auf. Aufgrund der abschirmenden Wirkung der Bestandsbebauungen an der Bachstraße und der Gladbacher Straße sowie der lediglich baubedingt zu erwartenden Beeinträchtigungen wurde das Untersuchungsgebiet bis zu den rückwärtigen Gärten der Bauungen erweitert.

Im Osten grenzen weitere intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzflächen an. Durch regelmäßige Bodenunbrüche sowie wechselnde Fruchtfolgen sind anthropogene Einflüsse bereits im Bestand vorhanden. Des Weiteren führen die angrenzende Bebauung, die Gehölze sowie die überquerende Hochspannungsfreileitung zu Silhouettenwirkungen. Aufgrund dessen werden bereits im Bestand Störwirkungen ausgelöst. Trotz der vorhandenen Störwirkungen wurde im Rahmen der Kartierung der Untersuchungsraum um ca. 50 Meter nach Osten und Nordosten erweitert, da Beeinträchtigungen durch Wirkfaktoren des Vorhabens (u.a. Lärm und Licht) nicht vollständig auszuschließen sind.

Im Süden und Westen schließen Wohnbauungen bzw. der Kleingartenverein an. Bei den dort befindlichen Grünstrukturen handelt es sich um Nutzrasen sowie um Gehölze, die einen regelmäßigen Formschnitt unterliegen. Dementsprechend sind die Flächen durch anthropogene Einflüsse geprägt, sodass zusätzliche störende Wirkungen nicht zu erwarten sind.



4. Fotodokumentation



Abbildung 3: Blick auf das nördliche Plangebiet (ISR 2024)



Abbildung 4: angrenzender Fußweg mit Sträuchern im Norden (ISR 2024)



Abbildung 5: Blick auf die Greefsallee (ISR 2024)



Abbildung 6: Blick auf die Baumgruppe an der Greefsallee (ISR 2024)



Abbildung 7: Blick auf die Ackerfläche mit Hochspannungsfreileitung (ISR 2024)

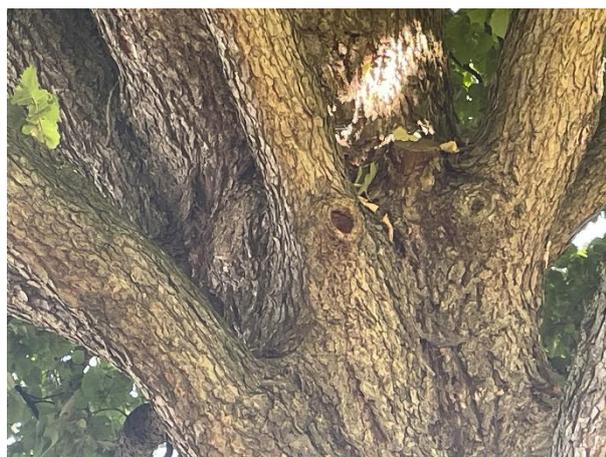


Abbildung 8: Baumhöhlen im Bereich der Kapelle (ISR 2024)



*Abbildung 9: Baumhöhlen im Bereich der Kapelle
(ISR 2024)*



*Abbildung 10: Nistkasten im Baum im Bereich der
Kapelle (ISR 2024)*



*Abbildung 11: Blick auf die Wiese im Westen
(ISR 2024)*



*Abbildung 12: Blick auf die Wiese im Westen
(ISR 2024)*



5. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Entsprechend dem Ablaufdiagramm für eine Artenschutzprüfung – ASP Stufe I (vgl. Abbildung 1, S. 4) wurden die nachfolgenden Arbeitsschritte durchgeführt.

5.1 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums

Auswertung von Fachinformationssystemen (FIS)

Mittels der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW wurde in einer artenschutzrechtlichen Grundlagenanalyse geprüft, ob planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4704 3. Quadrant (Viersen), im Untersuchungsgebiet möglicherweise vorkommen können bzw. ob Lebensstätten dieser Arten im Plangebiet zu erwarten sind. Hierzu wurde die Liste der potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten des Quadranten mit den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt. Die Datengrundlage für die Messtischblattabfrage beruht dabei vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW sowie ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten.

Ergänzend zur Analyse wurden die Erkenntnisse zu den lokalen Realstrukturen hinzugezogen, welche im Rahmen der durchgeführten Ortsbegehung im Juni 2024 gewonnen wurden. Die Begehung gab Aufschluss über die lokalen Biotopstrukturen im Plangebiet und ihrer Eignung als potentielle Lebensstätten für geschützte Arten.

Systematische faunistische Erhebungen für den Untersuchungsraum liegen zum gegenwärtigen Kenntnisstand nicht vor. Die artenschutzrechtliche Untersuchung erfolgt daher als Potentialanalyse unter einer „Worstcase“-Annahme.

Im Kontext der Untersuchungsraumbegehungen wurden in der hier vorliegenden Artenschutzprüfung Stufe I aufgrund der Bestandsausprägung die planungsrelevanten Arten der nachfolgenden Lebensräume gemäß LANUV berücksichtigt:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Äcker, Weinberge
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Fettwiesen oder -weiden

Im Ergebnis ist für den Untersuchungsraum das potentielle Vorkommen von insgesamt 28 planungsrelevanten Arten zu prüfen, die wie folgt in den nachfolgenden Artengruppen verteilt sind:

- 6 planungsrelevante Fledermausart
- 22 planungsrelevante Vogelarten

Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Grün- und Gebäudestrukturen können möglicherweise Fortpflanzungs- und Ruhestätten der zuvor aufgelisteten planungsrelevanten Arten beherbergen oder Bestandteil deren Nahrungshabitate sein. Eine essentielle Funktion des Untersuchungsgebietes als Nahrungshabitat kann aufgrund der Flächengröße sowie vergleichbarer Flächenstrukturen im Nahbereich ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Auswertung der Fachinformationssysteme kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Plangebiet



durch vorhabenbedingte Wirkfaktoren Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten erheblich beeinträchtigt werden können, wodurch die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können.



Tab. 1: Planungsrelevante Arten des MTB 4704/3 für ausgesuchte Lebensraumtypen

Art - Wissenschaftlicher Name	Art - Deutscher Name	Status	Erhaltungs- zustand in NRW (ATL)	KIGehoel	Aeck	Saeu	Gaert	Gebaeu	FettW
Fledermäuse									
Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U-	Na			Na	FoRu!	Na
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na			Na	FoRu	(Na)
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)	(Na)	Na	(Ru)	(Na)
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G					FoRu	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na			Na	FoRu!	(Na)
Vespertilio murinus	Zweifarb-Fledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(Na)			Na	FoRu	(Na)
Vögel									
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	(Na)	Na	Na		(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U-		FoRu!	FoRu			FoRu!
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G				(Na)		
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	Na		(Na)	Na		(Na)
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	(Na)	Na	(FoRu)	FoRu!	Na
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na	(Na)			Na
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	Na	Na	(FoRu), (Na)		



Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U-	Na			(Na)		(Na)
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U		Na	(Na)	Na	FoRu!	(Na)
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	Na			Na		(Na)
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	(Na)		Na			(Na)
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na	Na	Na	FoRu!	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	(Na)	Na	FoRu!	Na
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	FoRu!		FoRu	FoRu		
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	Na	Na	FoRu	Na
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	S		FoRu!	FoRu!	(FoRu)		FoRu
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	S	Na		Na			(Na)
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	S	FoRu	Na	(Na)	(Na)		(Na)
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)	Na	Na	FoRu!	(Na)
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U		Na	Na	Na	FoRu	Na
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	Na	Na	FoRu!	Na
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	S		FoRu!				FoRu

Erläuterung: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen, kontinental / atlantisch geprägter Raum (Erhaltung NRW KON / ATL): **G**: günstig; **U**: ungünstig; **S**: schlecht; +: sich verbessernd; -: sich verschlechternd; BV: Brutvorkommen; R/W: Rast/Wintervorkommen; FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte - Hauptvorkommen im Lebensraum, (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte – potenzielles Vorkommen im Lebensraum, Ru: Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, Na: Nahrungshabitat – Vorkommen im Lebensraum, (Na): Nahrungshabitat – potenzielles Vorkommen im Lebensraum



5.1.1 Auswertung des Fundortkatasters LINFOS

Genaue Daten zu einem Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet liegen derzeit nicht vor. Auch die Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS, FOK Fundortkataster) führt für dieses Gebiet keine Fundstellen von planungsrelevanten Arten.

5.2 Ortsbegehung

Die Ortsbegehung erfolgte am 25. Juni 2024. Das Wetter war sonnig und es herrschten Temperaturen von ca. 25 Grad. Während der Kartierung wurde das Lebensraumpotential der Grün- und Gebäudestrukturen im Plangebiet untersucht. So wurde der Ist- Zustand des Gebietes dokumentiert, um Hinweise für ein mögliches Vorkommen von (planungsrelevanten) Tierarten zu erfassen und Aussagen zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen treffen zu können.

Das Plangebiet liegt im Randbereich der Ortslage Unterbeberich. Die Flächen des Plangebietes stellen sich als heterogen dar. So ist der Osten durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Zudem konnte eine über die Ackerflächen querende Hochspannungsfreileitung erfasst werden.

Der westliche Teil des Plangebietes stellt sich in Teilen als Wiesenfläche dar, die in den Randbereichen teilweise einen Brennesselbewuchs aufwies. Weiter westlich, teilweise im rückwärtigen Bereich der Wiesenfläche, konnte im Zuge der Begehung eine Wohnbebauung mit dazugehörigen Gärten erfasst werden. Die dort stockenden Grünstrukturen wiesen einen intensiven Formschnitt auf. Die Mühlenstraße wird durch vereinzelte Laubbäume (u.a. Ahorn) gegliedert, die teilweise einen Efeubewuchs an den Stämmen aufwiesen. Größere Löcher bzw. Spalten wurden nicht beobachtet. Allerdings war aufgrund der Belaubung eine vollumfängliche Begutachtung nicht möglich. Im Eckbereich der Mühlenstraße/Gladbacher Straße befindet sich zudem eine Kindertagesstätte, die sich in einem guten baulichen Zustand befand.

Im Südwesten wurde eine kleine Kapelle dokumentiert. Diese zeigte sich zum Zeitpunkt der Begehung in einem guten baulichen Zustand. Die kleine Wiesenfläche um die Kapelle herum wurde durch vereinzelte Bäume gegliedert, die mehrere Stamm- bzw. Astlöcher aufwiesen. Des Weiteren hingen Nistkästen an den Bäumen. Hinweise, die auf einen aktuellen Besatz schließen lassen, wurden nicht erfasst.

Im Zentrum des Plangebietes durchquert die Greefsallee das Gebiet. Hier wurden zum Zeitpunkt der Kartierung mehrere Autobewegungen sowie fahrende LKWs erfasst. Zudem konnten Fahrradfahrer beobachtet werden. Die Straße wird durch eine Baumgruppe aus u.a. Eichen und Hasel am Rand gegliedert. Baum- bzw. Stammlöcher sowie Nester konnten nicht erfasst werden. Allerdings war eine vollumfängliche Begutachtung aufgrund der Belaubung nicht möglich.

Der Norden wird durch eine freiwachsende Strauchhecke geprägt. In deren rückwärtigem Bereich erstreckt sich eine befestigte Schotterfläche, die zum Zeitpunkt der Begehung abgesperrt war. Die Gebäude des Waldorfskindergartens zeigten sich in einem guten baulichen Zustand. Zudem konnte eine bestehende Nutzung der Tagesstätte im Zuge der Begehung festgestellt werden. An den Bäumen im Bereich der Kindertagesstätte wurden soweit einsehbar keine Stamm- oder Astlöcher kartiert.

Bei der Kartierung wurden lediglich Vögel aus der Gruppe der „Allerweltsarten“ wie z. B. Ringeltaube, Elster, Amsel, Haussperling über Sichtbeobachtungen und Verhören erfasst.



In der nördlichen Umgebung konnte der sehr breite Hammer Bach erfasst werden, der durch Schilf und Sträucher in den Randbereichen gegliedert wird. Auf der Wasserfläche konnten Höckerschwäne mit Jungtieren, Stockenten sowie Blässhühner beobachtet werden. In den Sträuchern im Randbereich sowie auf der angrenzenden Wiese wurden zahlreiche Rabenkrähen erfasst. Zudem konnten Rotkehlchen und Blaumeisen dokumentiert werden.

5.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Im ersten Schritt wurde ermittelt, welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potenziell zu erwarten sind und bei welchen Arten- / Artengruppen ggf. Artenschutzkonflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können.

Die hier beschriebene Artenschutzprüfung erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.195 sowie der 94. Flächennutzungsplanänderung zur Entwicklung eines Wohngebietes. Von den hiermit verbundenen Veränderungen gehen sowohl baubedingte, anlagebedingte als auch betriebsbedingte Wirkfaktoren aus.

5.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Temporäre Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die u. U. bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen können.

Das Plangebiet zeigt sich im Bestand als zum Teil anthropogen überformt und zu großen Teilen als unversiegelt. Da die Erschließung voraussichtlich über bestehende Verkehrsflächen oder Flächen die einer Nutzung zugeführt werden stattfindet, sind erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen, sofern entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Hierunter fallen beispielsweise die flächen- und bodenschonende Lagerung von Betriebsmitteln, die Lagerung von Maschinen und Baumaterialien auf vorbelasteten Flächen (bspw. Stellflächen) sowie der Schutz angrenzender Gehölze durch z. B. Zäune.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering (bei Beachtung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen)

Lärmimmissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung bei besonders störungsempfindlichen Arten zu temporären Beeinträchtigungen im faunistischen Arteninventar kommen.

Da die zu erwartenden Lärmimpulse im Zuge der Bautätigkeit temporär begrenzt sind und das Untersuchungsgebiet durch die plangebietsquerende Greefsallee, die Mühlenstraße sowie die in wenigen Metern östlich verlaufende Kölnische Straße bereits vorbelastet ist, gehen von diesen Immissionen mit hoher Wahrscheinlichkeit keine erheblichen Beeinträchtigungen des lokalen Artenspektrums aus.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben den Lärm- können auch die Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z. B. an Straßenlaternen tolerieren und dort gar nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist



von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden. Für Fledermäuse und viele Zugvögel sind bedeutende Störfwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut- und Aufzuchtphasen beschränkt.

Zudem können durch baubedingte Wirkfaktoren z. B. durch Baukräne und Baustellenfahrzeuge zusätzliche temporäre Störungen und Scheuimpulse auf Tierarten ausgelöst werden.

Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sind im Sinne des Vorsorgeschutzes im Zeitraum von 01.03. bis 30.09. eines Jahres zu vermeiden. Da nächtliche Arbeiten durch die angrenzende Wohnbebauung unwahrscheinlich sind, werden keine erheblichen artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering

Erschütterungen

Baubedingt kann der Einsatz von schwereren Maschinen u. a. bei Rodungs- und Räummaßnahmen, beim Bau von Straßen und Gebäuden zu Erschütterungen führen, die sich auf Tiere auswirken. Eine Beeinträchtigung ist dabei jedoch lediglich in der unmittelbaren Umgebung der Störquellen vorstellbar, sollten z. B. in unmittelbar angrenzenden Bäumen entsprechende Vogelarten brüten oder sich Fledermäuse in Quartieren aufhalten.

Im unmittelbaren Umfeld des Untersuchungsgebietes befinden sich Gehölze, welche als potentieller Brutplatz oder potentielles Quartier dienen könnten. Durch baubedingte Erschütterungen könnte es hier zu Beeinträchtigungen kommen.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: mittel

5.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächenbeanspruchung

Anlagebedingte Auswirkungen werden durch eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Entnahme von Gehölzen, Bäumen und anderen Grünstrukturen, Versiegelungen durch Gebäude und Verkehrsflächen) hervorgerufen. Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der Arten oder zu einem Funktionsverlust dieser Lebensräume.

Mit dem Vorhaben sind Eingriffe in die bestehenden Grünstrukturen verbunden. Mit der Rodung von Gehölzen könnte eine Tötung von Jungvögeln sowie ein Verlust von Vogelniststätten einhergehen. Des Weiteren sind Quartierverluste streng geschützter Fledermausarten sowie Tötungen von Fledermäusen generell nicht auszuschließen.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: hoch

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Die Zerschneidung der Landschaft ist die Unterbrechung zusammenhängender oder funktional miteinander in Verbindung stehender Strukturen durch lineare Elemente und technische Infrastruktur. Durch die Beanspruchung der Flächen können Vernetzungs- und Verbundbeziehungen nachhaltig gestört werden. Die Barrierewirkungen einer Fläche sind je nach Ansprüchen der Art sehr spezifisch. Sie gehen immer dann von einer Fläche aus, wenn hier ein Wanderungshindernis für die jeweilige Art vorliegt und so die Ausbreitung oder Wanderung der Art behindert wird. So ist theoretisch denkbar, dass z. B. etablierte Flugrouten von Fledermäusen oder Wanderkorridore von Amphibien und Reptilien von der Planung betroffen sind.



Das Untersuchungsgebiet ist durch vorhandene Wanderbarrieren wie Zäune und Straßen bereits im Bestand stark von Barrierewirkungen betroffen. Durch die Vorbelastung sind in diesem Bereich keine erheblichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu befürchten.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering

5.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärmimmissionen

Betriebsbedingte Lärmimmissionen entstehen durch die Nutzung (z. B. wohnbauliche Nutzung) des Gebietes. Durch Verlärmung kann es generell zu temporären oder langfristigen Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, da besonders störungsempfindliche Arten Lärmquellen meiden.

Das Untersuchungsgebiet ist bereits im Bestand durch die plangebietsquerende Greefsallee, die Mühlenstraße und die nur wenige Meter östlich verlaufende Kölnische Straße im Umfeld geprägt. Durch die geplante Umnutzung als wohnbauliche Fläche ist mit steigenden Lärmimmissionen u. a. durch ankommende und abfahrende Fahrzeuge zu rechnen. Aufgrund der bereits im Bestand vorherrschenden Lärmbelastung durch die Kölnische Straße sowie die Frequentierung der Greefsallee durch Autos wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotential als vertretbar eingestuft. Es wird nicht mit einer erheblichen lärmbedingten Beeinflussung durch das geplante Vorhaben gerechnet.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend den unterschiedlichen Ansprüchen der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Durch die optischen Lichtreize von Gebäude- bzw. Außenbeleuchtung und verkehrsbedingten Lichtimpulsen können dämmerungs- und nachtaktive Tiere potentiell beeinträchtigt werden.

Bei einer Umsetzung der Planung ist mit einer Zunahme der Lichtemissionen durch Gebäude- und Wegbeleuchtung zu rechnen. Um potentielle Beeinträchtigungen gering zu halten, sollte die Beleuchtung des Untersuchungsgebietes möglichst gering ausfallen. Im Rahmen der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird empfohlen bei der Wahl der Beleuchtung darauf zu achten, dass eine Abstrahlung der Lampen nach oben und in etwa horizontaler Richtung durch Abschirmung weitgehend vermieden wird. Die Beleuchtung der Gebäude, Wege und Stellplätzen sollte mit LED-Beleuchtung mit warmweißer Lichtfarbe (bis 2.700 Kelvin) versehen werden.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering (unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme)

Kollisionsrisiko

Ein Kollisionsrisiko für sich im Untersuchungsgebiet aufhaltende Tiere entsteht z. B. durch eine Verkehrszunahme. Durch eine Verkehrszunahme sind prinzipiell bodengebundenen Arten, besonders Amphibien und Reptilien, gefährdet.

Bei Umsetzung der Planung können Beeinträchtigungen aufgrund von Kollisionsgefährdung für sich im Untersuchungsgebiet aufhaltende Tiere entstehen. Ein Vorkommen von Amphibien und/oder Reptilien kann generell ausgeschlossen werden, sodass das artenschutzrechtliche Konfliktpotential für diese Artengruppe im Rahmen des Kollisionsrisikos als gering eingestuft werden kann.



Weiterhin kann durch die geplante Bebauung ein Kollisionsrisiko für Vögel entstehen. Insbesondere durch angrenzende Gehölzstrukturen besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für Vogelschlag an neu errichteten Glasstrukturen. Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas wird im Rahmen der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen empfohlen, große Glasflächen an den Fassaden so zu konstruieren, dass Vogelschlag vermieden wird.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: mittel (unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme)

5.4 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit

Im zweiten Schritt wird durch eine Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu erwarten sind. Hierzu wird anhand der Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4704 3.Quadrant (Viersen) die Habitatanforderungen der Arten mit den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Habitatstrukturen verglichen und im Rahmen der Ortsbegehung in der Örtlichkeit überprüft, sodass alle lokalen Begebenheiten sowie relevante Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung berücksichtigt werden konnten. Anhand des getätigten Abgleiches der lokalen Habitatstrukturen mit dem Arteninventar des Messtischblattquadranten (vgl. Tab. 1, S. 11) und den Ergebnissen der Ortsbegehung wurde die nachfolgende Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten ermittelt:

Säugetiere

Gemäß der Messtischblattabfrage kommen im Umfeld des Plangebietes sechs Fledermausarten, die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), der Abendsegler (*Nyctalus noctula*), die Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und die Zweifarbflledermaus (*Vespertilio murinus*) vor. Dabei ist zu berücksichtigen, dass entsprechende Tabellen nicht vollständig sind bzw. auch laufenden aktualisiert werden. Von den 20 vorkommenden Fledermausarten in NRW sind im städtischen Raum allgemein Arten wie die Zwergfledermaus, der Große Abendsegler, Mückenfledermäuse, Wasserfledermäuse oder die Breitflügelfledermäuse verbreitet, die allesamt gut bis sehr gut an urbane und anthropogen vorbelastete Flächen angepasst sind.

Die **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) und die **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*) sind typische Gebäudefledermausarten. Ihre Quartiere liegen sowohl im Sommer als auch im Winter bevorzugt in und an Gebäuden. Da die Gebäude innerhalb des Plangebietes keine größeren Spalten oder Löcher aufweisen kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Die **Zweifarbflledermaus** (*Vespertilio murinus*) ist eine Felsfledermaus, die ursprünglich felsreiche Waldgebiete besiedelte. Ersatzweise werden auch Gebäude bewohnt. In Nordrhein-Westfalen tritt sie nur sporadisch als Durchzügler auf. Die Reproduktionsorte liegen außerhalb von Nordrhein-Westfalen, weshalb eine Betroffenheit von Quartieren ausgeschlossen werden kann.

Die **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*) und der **Abendsegler** (*Nyctalus noctula*) sind typische Waldfledermausarten. Ihre Quartiere befinden sich bevorzugt in Baumquartieren innerhalb von Baumhöhlen. Aufgrund der Vorhandenen geeigneter Ast- und/oder Stammlöcher im Bereich der Kapelle kann ein Vorkommen im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Nach aktuellem Stand der Planung sollen die Gehölze im Bereich der Kapelle erhalten bleiben. Durch eine Zunahme von



Lichtemissionen ist auch bei einem Erhalt eine Abwertung des möglichen Quartieres zu erwarten. Somit kann eine Betroffenheit nicht pauschal ausgeschlossen werden.

Die **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*) ist eine typische Waldfledermaus, die strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil besiedelt. Hierbei werden Laub- und Kiefernwäldern besiedelt, wobei Auwälder in den Niederungen von größeren Flüssen bevorzugt werden. Aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen, wie Wälder kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Eine Nutzung des Untersuchungsgebietes als erweitertes Jagdhabitat für Fledermausarten kann nicht ausgeschlossen werden. Da die Jagdgebiete von Fledermäusen meist Größen von bis zu 19 ha aufweisen, wird nur eine Teilfläche der potentiellen Jagdreviere durch das Vorhaben beeinträchtigt. Zudem bestehen im Umfeld geeignete Ausgleichsräume in die die Fledermäuse bei Bedarf ausweichen können. Somit obliegt dem Untersuchungsgebiet keine essentielle Funktion als Nahrungshabitat, weshalb dieses gemäß Rechtsprechung nicht unter die Bestimmungen des europäischen Artenschutzes fällt und bei einer Überplanung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auslöst.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse kann nicht ausgeschlossen werden. **Es sind vertiefende Untersuchung für die baumbewohnenden Fledermausarten notwendig.**

Vögel

Die innerhalb des Plangebietes befindlichen Grün- und Gebäudestrukturen könnten als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für verschiedene Vogelarten dienen. Während der Ortsbegehung konnten keine Nester oder andere Hinweise, die auf ein Vorkommen planungsrelevanter Vögel innerhalb des Untersuchungsgebietes hinweisen, nachgewiesen werden.

Eine Nutzung des Untersuchungsraumes als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Greifvögeln und Eulen kann aufgrund der Habitatausstattungen ausgeschlossen werden. Fehlende geeignete Gehölzstrukturen für den Nest- und Horstbau sowie zur Deckung bei der Jagd sind essentielle Lebensansprüche für verschiedene Greifvögel und Eulenarten wie beispielsweise **Mäusebussard** (*Buteo buteo*) oder die **Waldohreule** (*Asio otus*). Durch das Fehlen von geeigneten Baumhöhlen und Nisthilfen kann eine Betroffenheit des **Waldkauzes** (*Strix aluco*) und des **Steinkauzes** (*Athene noctua*) ebenfalls ausgeschlossen werden.

Sperber (*Accipiter nisus*) bevorzugen gehölzreiche Kulturlandschaften mit halboffenen Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Der Brutplatz befindet sich meist in Nadelbaumbeständen. Aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatausstattungen kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Für gebäudebrütende Vögel wie z.B. der **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*) und die **Schleihereule** (*Tyto alba*) sind keine geeigneten Strukturen vorhanden, da die Bestandgebäude keine großen Löcher aufweisen.

Wespenbussarde (*Pernis apivorus*) besiedeln reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Hierbei werden reich strukturierte Landschaften mit feuchten Laub- und Mischwäldern bevorzugt. Aufgrund der Habitatbedingungen kann ein Vorkommen innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden.



Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG können für Greif- und Eulenvögel ausgeschlossen werden.

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten vom **Kleinspecht** (*Dryobates minor*) und **Schwarzspecht** (*Dryocopus martius*) dienen Baumhöhlen. Kleinspechte besiedeln überwiegend parkartige Landschaften mit lichtem Baumbestand und gelten als Totholzspezialisten. Der Schwarzspecht bevorzugt ausgedehnte Waldgebiete, kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Wie für den Kleinspecht sind für ihn hohe Totholzanteile und vermodernde Baumstümpfe als Habitatmerkmale wichtig. Aufgrund der Habitatbedingungen im Plangebiet kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

Der **Star** (*Sturnus vulgaris*) ist ein Höhlenbrüter und benötigt ein ausreichendes Angebot an Brutplätzen. Unter anderen nutzt er Spechthöhlen und ausgefaulte Astlöcher von Bäumen, aber auch Spalten an Gebäuden. Für die Nahrungssuche werden offene Flächen angrenzend zum Bruthabitat benötigt. Durch zur Verfügung gestellte Nistkästen brütet dieser Kulturfolger immer häufiger auch in Ortschaften. Im Südwesten konnten Bäume mit Baumhöhlen erfasst werden, weshalb ein Vorkommen des Stars nicht ausgeschlossen werden kann. Spalten bzw. Löchern an den Gebäuden konnten nicht erfasst werden. Hier ist ein Vorkommen der Art auszuschließen. Nach aktuellem Stand der Planung sollen die Gehölze im Bereich der Kapelle erhalten bleiben, somit kann auch bei einem potentiellen Vorkommen des Stars eine Beeinträchtigung von Niststandorten ausgeschlossen werden.

Turteltauben (*Streptopelia turtur*) besiedeln offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Aufgrund der Habitatausstattungen im Plangebiet kann eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden.

Der **Kuckuck** (*Cuculus canorus*) besiedelt bevorzugt Parklandschaften und Heide- und Moorgebiete, kommt aber auch an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen vor. Da der Kuckuck ein Brutschmarotze ist, legt er seine Eier in fremde Nester. Da das Plangebiet am Siedlungsrand liegt kann ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden. Durch den Erhalt der Gehölze im Bereich der Kapelle kann auch bei einem potentiellen Vorkommen des Kuckucks eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Bluthänflinge (*Carduelis cannabina*) kommen in offenen mit Hecken, Sträuchern und jungen Koniferen bewachsenen Bereichen vor. Die Nester werden dabei überwiegend in dichte Gebüsch und Hecken gelegt. Gemäß GASSNER ET AL. (2010) liegt die Fluchtdistanz des Bluthänflings bei 15 m, sodass ab dieser Entfernung z.B. die Annäherung eines Menschen eine Fluchtreaktion auslöst. Durch die störungsintensive Lage der Gehölzstrukturen entlang der Greefsallee, unmittelbar an einem Spielplatz sowie im Nahbereich eines Fußweges kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

Rauchschwalben (*Hirundo rustica*) bevorzugen halboffene und offene Agrarlandschaften mit ergänzenden Gehölzstrukturen. Die Rauchschwalbe baut ihre Nester in Gebäuden, wie Viehställen und Scheunen. Aufgrund des Fehlens von geeigneten Gebäuden kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Feldsperlinge (*Passer montanus*) sind Höhlenbrüter und nutzen dafür neben Specht- und Faulhöhlen auch Gebäudenischen und Nistkästen. Da die Bäume im Bereich der Kapelle geeignete



Höhlen aufweisen, kann ein Betroffenheit des Feldsperlings nicht ausgeschlossen werden. Durch den Erhalt der Gehölze im Bereich der Kapelle kann auch bei einem potentiellen Vorkommen des Feldsperlings eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Feldlerchen (*Alauda arvensis*) sind eine Charakterart der offenen Feldflur. Besiedelt werden reich strukturierte Ackerländer, extensiv genutzte Grünländer und Brachen. Besonders für die Feldlerche ist ein Meideverhalten bzw. visuelle Beeinträchtigungen durch Gebäude und Straßen bekannt. Durch die starke Silhouettenwirkungen der Gehölze, der plangebietsquerenden Straße, der westlich, nördlich und südlich angrenzenden Bebauung sowie der Hochspannungsfreileitung stellt das Plangebiet keinen geeigneten Lebensraum dar. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

Kiebitze (*Vanellus vanellus*) bevorzugen feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Als Brutplatz werden wenig strukturierte Flächen mit fehlender oder kurzer Vegetation bevorzugt. Während der Jungführens ist eine niedrige Vegetation von entscheidender Bedeutung. Aufgrund der Silhouettenwirkungen der direkt angrenzenden Bestandsbebauung sowie der Gehölze stellen die Wiesenflächen innerhalb des Untersuchungsraumes kein geeignetes Habitat dar. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

Das **Rebhuhn** (*Perdix perdix*) besiedelt offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Gebrütet wird in gut ausgeprägten, Deckung bietenden Randstrukturen, z. B. entlang von Feldrainen, Weg- und Grabenrändern, Zäunen, Hecken. Durch die intensive Nutzung der Ackerflächen sowie die störungsintensive Lage der Wiesenflächen unmittelbar angrenzend zu Bestandsbebauungen stellt das Plangebiet keinen geeigneten Lebensraum dar. Zudem konnte eine rege Nutzung der angrenzenden Greefsallee erfasst werden. Aufgrund dieser Störwirkungen wird ein Vorkommen des Rebhuhns ausgeschlossen.

Die **Mehlschwalbe** (*Delichon urbica*) gilt als Kulturfolger. Als Koloniebrüter werden die Nester bevorzugt an den Außenwänden von freistehenden, mehrstöckigen Gebäuden angebracht. Als Nahrungshabitat dienen insektenreiche Teiche und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze. Zum Zeitpunkt der Begehung konnten keine Nester gefunden werden, weshalb eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.

Die **Nachtigall** (*Luscinia megarhynchos*) besiedelt Gebüsche, naturnahe Parkanlagen und Dämme, häufig in der Nähe von Gewässern und Feuchtgebieten. Das Brutrevier hat eine Mindestgröße von 0,2 ha. Ein Vorkommen innerhalb des Plangebietes kann ausgeschlossen werden, da geeignete Strukturen wie beispielsweise größere, ungestörte Gehölzstrukturen fehlen. Auch ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet kann ausgeschlossen werden, da die Bereiche um das Gewässer eine zu geringe Größe aufweisen.

Der **Eisvogel** (*Alcedo atthis*) besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufeln und brütet bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm und Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Aufgrund der Habitatausstattungen (u.a. fehlende Steilhänge aus Lehm) im Untersuchungsgebiet ist ein Vorkommen auszuschließen.

Die Gehölze, Sträucher sowie die Gebäude innerhalb des Plangebietes bieten geeignete Strukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für verschiedene Vogelarten aus der Gruppe der „Allerweltsarten“. Diese Tiere haben in der Regel eine gute Anpassungsfähigkeit und einen landesweiten günstigen Erhaltungszustand. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1



BNatSchG liegt auch bei einer Betroffenheit nicht vor, da die lokale Population nicht erheblich gestört wird und die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Bei Einhaltung der Rodungszeiten können mögliche Eingriffe in das Brutgeschehen dieser Arten sicher ausgeschlossen werden.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Artengruppe der Vögel können nicht ausgeschlossen werden. **Die Art Turteltaube ist vertiefend zu untersuchen.**

Amphibien

Für den Untersuchungsraum wird im Messtischblatt keine Art aus der Gruppe der Amphibien aufgeführt. Durch den Teich des Hammer Bachs befindet sich im Untersuchungsgebiet ein Gewässer, welches als Laich- und Sommerlebensraum für Amphibien geeignet ist. Als Landlebensraum werden vorwiegend Gehölzstrukturen genutzt. Aufgrund der Habitatbedingungen im Plangebiet wird eine Beeinträchtigung eher ausgeschlossen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können für die Artengruppe der Amphibien ausgeschlossen werden.

Reptilien

Gemäß dem Messtischblatt ist für die Gruppe der Reptilien keine planungsrelevante Art gelistet. Aufgrund der Habitatausstattungen im Plangebiet kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG können für die Artengruppe der Reptilien ausgeschlossen werden.



6. Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Zur allgemeindienenden Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden folgende generelle Maßnahmen formuliert, die im städtebaulichen Vertrag gesichert werden sollten:

Verbindliche Maßnahmen:

- Zum Schutz von Brutvögeln sind die Rodungsarbeiten und Baumfällungen generell auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zu beschränken. Zu den Rodungsarbeiten gehört auch das Entfernen von Gebüsch. Da einige Vogelarten auch Nester in Bodennähe, Holzstapeln oder Schnittguthaufen bauen, muss das Entfernen dieser Strukturen auch in diesen Zeitraum fallen.

Empfohlene Maßnahmen:

- Zur Vermeidung von Vogelschlag sind größere Glasfronten vogelgerecht auszuführen. Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas, besonders an den gehölzexponierten Gebäudefassaden und großflächigen Glasfronten, sind zu prüfen.
- Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sind im Sinne des Vorsorgeschutzes im Zeitraum von 01.02. bis 30.09. eines Jahres zu vermeiden.
- Die Beleuchtung des Untersuchungsgebiets sollte möglichst geringgehalten werden. Bei der Wahl der Beleuchtung ist darauf zu achten, dass eine Abstrahlung der Lampen nach oben und in etwa horizontaler Richtung durch Abschirmung weitgehend vermieden wird. Es wird empfohlen, die Beleuchtung der Gebäude, Wege und Stellplätzen mit LED-Beleuchtung mit warmweißer Lichtfarbe (bis 2.700 Kelvin) zu versehen.



7. Fazit

Um ein mögliches Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu ermitteln, wurde im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung eine Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit mithilfe der Auswertungen der Informationssysteme des LANUV und einer Ortsbegehung durchgeführt.

Nach Informationen des LANUV sind 28 planungsrelevante Arten für die berücksichtigten Lebensraumtypen im Messtischblatt 4704/3 (Viersen) gelistet. Aufgrund der im Realbestand vorkommenden Lebensraumstrukturen kann ein (Brut-) Vorkommen einzelner der gelisteten Arten im Vorfeld nicht ausgeschlossen werden.

Während der Ortsbesichtigung am 25. Juni 2024 konnten keine Hinweise auf planungsrelevante Arten gefunden werden. Es konnten keine Arten bzw. Indizien für ein Vorkommen dieser Arten im Untersuchungsgebiet erfasst werden.

Die Grünstrukturen bieten einen potentiellen Lebensraum für gehölbewohnende Fledermausarten sowie für Brutvögel.

Um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Zuge der Umsetzung des Vorhabens auszuschließen, ist eine vertiefende Untersuchung für die Artengruppe der Fledermäuse und Brutvögel erforderlich.

Des Weiteren wird folgende verbindliche Vermeidungsmaßnahme benannt:

- Zum Schutz von Brutvögeln sind die Rodungsarbeiten und Baumfällungen generell auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zu beschränken. Zu den Rodungsarbeiten gehört auch das Entfernen von Gebüsch. Da einige Vogelarten auch Nester in Bodennähe, Holzstapeln oder Schnittguthaufen bauen, muss das Entfernen dieser Strukturen auch in diesen Zeitraum fallen.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP Stufe I) kommt zu dem Ergebnis, dass durch die geplanten bau- und anlagebedingten Eingriffe ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann. Begründet wird dies zum einen durch die Biotopausstattung des Plangebiets, welche arttypische Habitatstrukturen für bestimmte planungsrelevante Arten beinhaltet. Zum anderen ist die Auswertung von Landschaftsinformationssystemen wie beispielsweise Messtischblätter, Geoportale aufgrund der Maßstäblichkeit bezüglich der dargestellten Artenauflistungen mit einer gewissen Unschärfe verbunden, da das reale Arteninventar im Untersuchungsgebiet von der Artenliste der LANUV-Messtischblätter abweichen kann.

Um fundierte und abschließende Aussagen zum lokalen Arteninventar, dem Umfang etwaiger notwendiger artbezogener Vermeidungsmaßnahmen sowie ggf. zu einem weitergehenden Risikomanagement treffen zu können, ist eine **vertiefende Artenschutzprüfung (ASP Stufe II)** notwendig.

Bearbeitung:

M.Sc. Katharina Ludwig

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH
Zur Pumpstation 1
42781 Haan



8. Quellen- und Literaturverzeichnis

BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S 2542), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 5 DES GESETZES VOM 03JULI 2024 (BGBl. I S 225)

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. - UVP UND STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG – RECHTLICHE UND FACHLICHE ANLEITUNG FÜR DIE UMWELTPRÜFUNG. 5. AUFLAGE, C. F. MÜLLER, HEIDELBERG, 2010

LANUV (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW): INTERNETRECHERCHE – QUELLE: [HTTP://ARTENSCHUTZ.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE/ARTENSCHUTZ/DE/START](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start)

LNATSCHG NRW- GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 15. NOVEMBER 2016 (GV. NRW. S. 934), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 05. MÄRZ 2024 (GV.NRW. S. 156)

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKULNV) NORDRHEIN-WESTFALEN: LEITFADEN „METHODENHANDBUCH ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG IN NRW – BESTANDSERFASSUNG, WIRKSAMKEIT VON ARTENSCHUTZMAßNAHMEN UND MONITORING –“ AKTUALISIERUNG 2021

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – VORKOMMEN, ERHALTUNGSZUSTAND, GEFÄHRDUNG, MAßNAHMEN, 2016

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, HANDLUNGSEMPFEHLUNG ZUM „ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN, DÜSSELDORF, 14.01.2011

VV ARTENSCHUTZ – VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN. RD.ERL. D. MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW v.06.06.2016, - III 4 – 616. 06.01.17

GEOSEVER: WWW.GEOPORTAL.NRW

LINFOS NRW: <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de>